



Vernehmlassung zum Nachtrag Tourismusgesetz und Tourismusverordnung

Bericht zur Vernehmlassung

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 14. Juni 2016 (Nr. 560) hat der Regierungsrat in erster Lesung einen Nachtrag zum Tourismusgesetz und zur Verordnung vom 3. Mai 2012 in die Vernehmlassung verabschiedet. Der Nachtrag wurde notwendig, weil das Schweizerische Bundesgericht mit Entscheidung vom 22. Februar 2016 die Einschränkung bei der Abgabepflicht auf Personen, die sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eigenen oder dauernd gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhalten oder sich diese zur Verfügung halten und nicht im Kanton Obwalden ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben, als unrechtmässig beurteilte. Davon betroffen ist grundsätzlich einzig das Tourismusgesetz, wobei der Revisionsbedarf aufgrund der Bundesgerichtsentscheide bei Art. 13 Abs. 2 und bei Art. 20 Abs. 2 besteht. Weil das Gesetz geändert werden muss, sollen gleichzeitig auch einige wenige Punkte in der Verordnung überarbeitet werden. Der Entwurf sieht vor, dass die Tourismusabgabe in Zukunft auch von den Ferienhaus-, Ferienwohnungs- und Zweitwohnungsbesitzern mit Wohnsitz im Kanton Obwalden erhoben wird. Zudem ist eine Vereinfachung bei der Erhebung der Tourismusabgaben von Ferienhaus- und Ferienwohnungsbesitzern vorgesehen, indem die Abgabe nicht mehr je Zimmer erfolgt, sondern nur noch zwischen kleinen, mittleren und grösseren Wohnungen unterschieden wird. Dabei sollen die nicht im Kanton Obwalden wohnhaften Ferienwohnungsbesitzer durchschnittlich entlastet werden. Ausserdem sind Verbesserungen bei der Erfassung der Abgabepflichtigen vorgesehen. Die Änderungen des Tourismusgesetzes und der Tourismusverordnung führen zu geringen finanziellen Auswirkungen. Da die Tourismusabgabe von Ferienhaus-, Ferienwohnungs-, und Zweitwohnungsbesitzern zusätzlich auch von Besitzern mit Wohnsitz in Obwalden erhoben wird, werden die meisten ausserkantonalen Ferienhaus-, Ferienwohnungs-, und Zweitwohnungsbesitzer finanziell entlastet.

Die Vernehmlassung wurde bis zum 15. August 2016 bei den Einwohnergemeinden, bei den kantonalen politischen Parteien (CVP, FDP, CSP, SP, SVP, Junge Mitte Obwalden, Jungfreisinnige Obwalden), bei den Wirtschaftsverbänden, bei den touristischen Organisationen, beim ILZ und beim Datenschutzbeauftragten Schwyz, Obwalden, Nidwalden sowie bei den Departementen durchgeführt.

2. Stellungnahmen

Insgesamt 24 Stellungnahmen und Vernehmlassungsverzichte wurden eingereicht.

Vernehmlassungsteilnehmende	Abkürzungen	Anzahl Stellungnahmen
Einwohnergemeinden	EG Sarnen, EG Kerns, EG Alpnach, EG Sachseln, EG Giswil, EG Lungern, EG Engelberg,	7
Politische Parteien	FDP, CSP, CVP, SVP, SP	5
Wirtschaftsverbände	Gewerbeverband Obwalden	1
Datenschutzbeauftragter	Datenschutzbeauftragter	1
Touristische Organisationen	IG Melchsee-Frutt Freunde, Sachseln Flüeli-Ranft Tourismus, Obwalden Tourismus AG, Tourismusverein Melchsee-Frutt, Melchtal, Kerns, En-	5

	gelberg-Titlis Tourismus AG	
Weitere	Amt für Arbeit, in Obwalden Standort Promotion, Bildungs- und Kulturdepartement, Informatikleistungszentrum ILZ, Finanzdepartement	5

Das Amt für Arbeit, das Bildungs- und Kulturdepartement, der Gewerbeverband und die Standort Promotion begrüßen die vorgesehenen Änderungen und haben keine weiteren Bemerkungen. Der Einwohnergemeinderat Engelberg hat gemeinsam mit der Engelberg-Titlis Tourismus AG eine Stellungnahme eingereicht.

3. Zusammenfassende Aussagen

Die Stellungnahmen kritisieren den Nachtrag in einigen Punkten. Abgabepflichtig sollen neu die Grundeigentümer werden. Auch die Vermischung von Zimmern und Flächen wird mehrheitlich nicht begrüsst. Eine Mehrheit fordert eine ausschliessliche Abstimmung auf die Zimmerzahl und dass für „halbe“ Zimmer und Wohnungen mit nur einem Zimmer separate Regelungen aufgestellt werden. Auch die vorgeschlagene Aufhebung der 70 %-Reduktion für Ferienwohnungen, die nicht ganzjährig benutzt werden, wird kritisiert.

4. Grundhaltung, Anregungen und Bemerkungen

Grundhaltung	Anregung / Bemerkungen	Wer?
	<p>Abgabepflicht soll sich auf den Grundeigentümer beziehen.</p> <p>Vermischung von Zimmern und Flächen wird nicht begrüsst.</p> <p>Die bisherige 70 %-Regelung soll nicht aufgehoben werden.</p> <p>Der EG Giswil ist unklar, warum die Anpassung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen vor dem Vorliegen des Wirkungsberichts erfolgen soll.</p> <p>Die EG Alpnach geht von höheren Einnahmen aus und regt entsprechend an, die Gebührensätze leicht nach unten zu korrigieren.</p>	<p>EG Sarnen EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Lungern</p>
	<p>Die Tourismusabgaben sollen auch Zweitwohnungsbesitzern und Dauermietern zugutekommen. Die Abgaben der Zweitwohnungsbesitzer und Dauermieter sollen zweckgebunden von den Gemeinden, in denen sie erhoben wurden, für touristische Infrastruktur und Anlässe verwendet werden. Dies könne anstelle der Weiterleitung von 20 Prozent der Abgaben an die Einwohnergemeinden treten.</p> <p>Auf die Veränderung der Berechnung der Abgabe soll verzichtet werden.</p> <p>Keine Aufhebung der 70 %-Regelung.</p>	<p>IG Melchsee-Frutt Freunde</p>
	<p>Grundeigentümer soll abgabepflichtig werden.</p> <p>Gebührenansätze sollen leicht nach unten korrigiert werden, da insgesamt von höheren Einnahmen ausgegangen wird.</p> <p>Ausschliesslich Zimmer sollen als Berechnungs-</p>	<p>Sachseln Flüeli-Ranft Tourismus</p>

	grundlage dienen.	
	<p>Auf die Erhebung der Tourismusabgaben ist zu verzichten. Der Tourismus soll durch den Kanton finanziert werden.</p> <p>Erkenntnisse des Wirkungsberichts sollen in den Nachtrag einfließen. Darum soll der Nachtrag bis zum Vorliegen des Wirkungsberichts zurückgestellt werden. Falls dies nicht möglich ist, soll zumindest mit der Überarbeitung der Verordnung zugewartet werden.</p> <p>Kanton soll Daten zur Verfügung stellen.</p> <p>Weiterhin Zimmer als Berechnungsgrundlage und lineare Tarifsenkung.</p> <p>Aufhebung der 70 %-Regelung wird grundsätzlich begrüsst.</p>	FDP
	<p>Das ILZ bemerkt, dass die Definitionen des Merkmalskatalogs des Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister ins Gesetz übernommen werden sollte. Dies würde auf Art. 3 Abs. 3 Tourismusverordnung eine Änderung auf die Definition „Nicht gezählt werden Küche, Badezimmer, Duschen, Toiletten, Reduits, Korridore, halbe Zimmer, Veranden sowie zusätzliche separate Wohnräume ausserhalb der Wohnung“ bedeuten. Dies wird schon so im Liegenschaftsregister des Kantons verwaltet und würde keine weitere Pflege oder Nacherfassung durch die Gemeinden benötigen.</p> <p>Bei der Berechnung der Flächen sollte man ebenfalls einen Verweis auf den Merkmalskatalog machen und dieselbe Berechnung verwenden. Diese kommt schon bei Baugesuchen zur Verwendung und ist somit den Gemeindebauämtern bekannt und im Liegenschaftsregister aufgeführt.</p>	ILZ
	<p>Erkenntnisse des Wirkungsberichts sollen in den Nachtrag einfließen. Die Abgaben sollen künftig ausschliesslich dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden. An der 70 %-Regelung in den AV zur Tourismusverordnung ist festzuhalten.</p>	CVP
	<p>Der Kreis der Abgabepflichtigen wird stark erweitert. Dass dies nur geringe finanzielle Auswirkungen haben wird, wird hinterfragt. Allenfalls muss man die Höhe der Abgabensätze nochmals korrigieren.</p>	CSP
	<p>Der künftige Beitrag des Kantons Obwalden an Obwalden Tourismus soll sich auch künftig in der Höhe von Fr. 180 000.— bewegen.</p>	Finanzdepartement
	<p>Da es sich bei der Tourismusabgabe um eine Steuer handelt, ist somit das Steuergesetz des Kantons Obwalden anwendbar. Darum soll in Art. 4 Abs. 1 Tourismusgesetz nach dem bestehenden Satz „Der Kanton erhebt eine Tourismusabgabe.“ ein weiterer Satz eingefügt werden: „Die Steuerge-</p>	Datenschutzbeauftragter

	<p><i>setzung des Kantons Obwalden ist anwendbar.“</i></p> <p>Der Kanton sei für die ordnungsgemässe Datenbearbeitung verantwortlich und müsse für diese sorgen. Es empfiehlt sich daher, entsprechende Regelungen direkt im Gesetz festzuhalten. Art. 23 Tourismusgesetz (Schweigepflicht) und Art. 117 Steuergesetz (Geheimhaltungspflicht) sollten mit dem Punkt ergänzt werden, dass die Daten auch <i>intern</i> nur im Rahmen der Erhebung (und des Inkassos) verwendet werden dürfen. Im Zusammenhang mit der Steuererhebung erhaltene Daten dürfen zum Beispiel nicht für Marketingaktionen oder dergleichen verwendet werden (Grundsatz der Zweckbindung).</p> <p>Die neuen gesetzlichen Grundlagen in Art. 13 Abs. 4 Tourismusgesetz und Art. 22a Tourismusgesetz sind zu wenig konkret formuliert. Betroffene Personen müssen erkennen können, woher die Daten beschafft werden und welche Daten von wem genau bearbeitet werden.</p> <p>Es muss im Gesetz klar festgehalten werden, welche Datenquellen verwendet werden und was für Daten der beauftragten Erhebungsstelle übermittelt werden.</p> <p>Mindestens folgendes müsste festgehalten werden:</p> <p><i>Die Erhebungsstelle bezieht die zur Erhebung der Abgabe notwendigen Daten für die Erhebung der Tourismusabgabe aus folgenden Registern:</i></p> <p>a) Einwohnerregister (Art. 2 Abs. 2 Bst. a RHG); b) (Steuerregister) c)(Grundbuch) d) (weitere Datenquellen)</p> <p>- <i>Die Erhebungsstelle bezieht die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlichen Daten über die Steuerpflichtigen aus dem Informationssystem der Steuerverwaltung.</i></p> <p>Hier müsste auch geregelt werden, ob die Daten im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden und wer (z. B. Vorsteher der Steuerverwaltung, Regierungsrat etc.) Art und Umfang des Datenabrufs sowie die Zugriffsberechtigungen regelt (vgl. Art. 179b StG-OW).</p> <p>- <i>Kantone und Gemeinden stellen der Erhebungsstelle die Daten aus ihren Einwohnerregistern jährlich über die kantonale Datenplattform in verschlüsselter Form zur Verfügung.</i></p>	
	<p>Die SVP lehnt eine „versteckte“ Mehreinnahme durch die Erhöhung der Anzahl Abgabepflichtigen zum jetzigen Zeitpunkt ab, bevor nicht ein aussagekräftiger Wirkungsbericht vorliegt.</p> <p>Die Möglichkeit der Erhebung der Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung des Datenschutzes und zur ausschliesslichen Erfüllung dieser Aufgabe</p>	SVP

	wird begrüsst, sofern es sich nicht um sensible Daten handelt.	
	<p>Einwohnergemeinderat Engelberg ist mit den vorgesehenen Änderungen im Tourismusgesetz sowie in der Tourismusverordnung einverstanden und begrüsst insbesondere, dass kein Revisionsbedarf für das Tourismusreglement besteht.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, Art. 4 Abs. 2 Tourismusgesetz ebenfalls zu präzisieren. Der Wortsinn von „andere Abgaben“ ist ihres Erachtens weitere oder zusätzliche Abgaben. Darum wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:</p> <p><i>„Er kann Einwohnergemeinden mit eigener Destination ermächtigen, anstelle der Abgabe gemäss Abs. 1 andere Abgaben wie eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe, eine Beherbergungsgebühr oder mehrere dieser Abgaben zu erheben.“</i></p> <p>Es wird angeregt, die Behandlung des Nachtrags zu Art. 20 in einem separaten Geschäft zu behandeln, damit das Inkrafttreten per 1. Januar 2017 realisiert werden kann. Änderungen, wie in Art. 13 könnten unter Umständen zu Diskussionen führen und die Umsetzung verzögern.</p>	EG Engelberg, ETT AG

5. Zu den einzelnen Artikeln:

Tourismusgesetz

Artikel	Anregung / Bemerkungen	Wer?
Art. 13 Abs. 2	<p>Abgabepflicht soll sich nicht auf den Gast sondern auf den Grundeigentümer der Zweitwohnung beziehen. Vorschlag für eine Umformulierung: <i>„Der Abgabepflicht unterstehen auch Eigentümer von Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, insofern ihr Grundeigentum zu Übernachtungszwecken verwendet wird und nicht als Erstwohnsitz einer natürlichen Person gilt.“</i></p> <p>So können mit Hilfe der kantonalen Datenplattform die Abgabepflichtigen erfasst werden, zu Selbstdeklaration aufgefordert und mittels Stichkontrollen durch die OT AG kontrolliert werden.</p> <p>Die Einwohnergemeinden Giswil, Alpnach und Kerns weisen darauf hin, dass in Art. 13 Abs. 1 Bst. c unter dem Titel Parahotelleriebetriebe nur noch die privaten Fremdenzimmer abgehalten werden sollten. Die Thematik Ferienhäuser, Ferienwohnungen könne einheitlich mit den Zweitwohnungen in Art. 13 Abs. 2 erfasst werden.</p>	EG Sarnen EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Giswil EG Lungern Tourismusverein Melchsee-Frutt
	Die kantonalen Behörden wie Grundbuch- und Steueramt sollen die Daten an die für die Veranlagung zuständigen juristischen Personen melden. Dies ist effizienter und mit dem neuen Art. 22a wird die rechtliche Grundlage bereitgestellt.	FDP
	Die Tourismusabgaben sollen von den Grundeigentümern einer Ferienwohnung, Ferienhaus oder Zweitwohnung erho-	Sachseln Flüeli-Ranft Tourismus

	ben werden, sofern ihr Grundeigentum nicht als Erstwohnsitz einer natürlichen Person verwendet wird.	
	Tourismusabgabe soll von den Grundeigentümern einer Zweitwohnung, Ferienwohnung oder eines Ferienhauses geschuldet werden: <i>„Der Abgabepflicht unterstehen auch Eigentümer von Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, welche sich zu Ferien- und Erholungszwecken in eigenen Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhalten oder diese an Dritte weitervermieten und die Gebäude, Wohnungen oder Zimmer nicht als Erstwohnsitz gelten.“</i>	OT AG
	Praxistauglichkeit der bisherigen Formulierung sollte analysiert und bei Bedarf angepasst werden (bspw. dass nur noch die Eigentümerschaft abgabepflichtig ist.)	CSP
	Abgaben sollen ausschliesslich dem Eigentümer in Rechnung gestellt werden. Die SVP schlägt folgende Gesetzesanpassung vor: <i>„Der Abgabepflicht untersteht auch, wer sich zu Ferien- oder Erholungszwecken in eignen oder für dessen Zweck dauernd an Dritte vermieteten Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhält oder diese zur Verfügung stellt.“</i> Analog Art. 3 Abs. 2 Tourismusverordnung: <i>„Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen an Dritte vermietet, wird vom Eigentümer bzw. Eigentümerin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.“</i>	CVP, SVP, EG Engelberg, ETT AG
Art. 13 Abs. 4	Ergänzung mit „jährlich“ nicht zwingend. Die inhaltlichen Probleme bleiben bestehen.	EG Sarnen EG Kerns EG Sachseln EG Giswil EG Lungern EG Engelberg ETT AG Sachseln Flüeli-Ranft Tourismus
	Steuerverwaltung klärt ab, aus welchen Quellen die Daten der OT AG zur Verfügung gestellt werden können. Die OT AG soll die Liste der Abgabepflichtigen auch der Finanzverwaltung zur Verfügung stellen.	OT AG
	Formulierung nicht klar, insbesondere wer mit „diese“ gemeint ist.	Datenschutzbeauftragter
Art. 20 Abs. 2	Wird ausdrücklich begrüsst.	EG Sachseln EG Engelberg ETT AG
Art. 22a	Die Anpassung für eine einfachere Beschaffung der notwendigen Massnahmen wird begrüsst. Zu prüfen wäre, ob ein Bezug der von der OT AG benötigten Daten von der bestehenden zentralen Datenplattform eine Variante darstellen könnte.	EG Sarnen EG Sachseln EG Engelberg EG Giswil EG Lungern ETT AG
	<i>„erforderliche Auskünfte“</i> soll mit <i>„erforderliche Informationen zur Erhebung der Abgaben“</i> ersetzt werden.	OT AG
	Wird befürwortet unter dem Vorbehalt, dass damit nur auf erforderliche Auskünfte im konkreten Einzelfall abgezielt wird resp. damit keine Massenabfragen einhergehen.	CSP
	Gesetzliche Grundlage für „Amtshilfe“ wird begrüsst. In Ausführungsbestimmungen soll festgelegt werden, dass es nur im Abrufverfahren umgesetzt werden kann. Verbindliche Abklärung bezüglich des Datenschutzes sollte gemacht werden.	CVP

Tourismusverordnung

Artikel	Anregung / Bemerkungen	Wer?
Art. 3 Abs. 1 Bst. d und Art. 3 Abs. 1 Bst. e	Die Vermischung von Zimmern und Flächen wird als wenig sinnvoll erachtet, da die Erhebung unnötig verkompliziert wird. Gebührenerhebung soll ausschliesslich auf Zimmer oder Flächen abgestützt werden. Separate Gebühr für Wohnungen mit nur einem Zimmer ist prüfenswert.	EG Sarnen EG Kerns EG Sachseln EG Alpnach EG Lungern SP
	Auf die Änderungen von Art. 3 Abs. 1 Bst. d und e ist zu verzichten.	IG Melchsee-Frutt Freunde
	Das bestehende Modell soll beibehalten werden und den Wert von Fr. 200.– pro Zimmer soll basierend auf Musterberechnungen linear gesenkt werden. Eine Änderung der Tarifstruktur würde einen erheblichen zusätzlichen administrativen Aufwand verursachen.	FDP
	Vermischung von Zimmern und Flächen wenig sinnvoll. Es wird beantragt, dass die Gebührenerhebung ausschliesslich auf die Zimmer abgestützt wird. Berechnung der „halben“ Zimmer soll klar geregelt werden.	Sachseln Flüeli- Ranft Tourismus
	Vermischung von Zimmern und Flächen verkompliziert die Erhebung der Gebühren unnötig. Die Erhebung soll ausschliesslich auf Zimmer gestützt werden. Die im Nachtrag vorgeschlagene Änderung würde für Objekte mit wenigen Zimmern eine nicht vertretbare Mehrbelastung bedeuten. Auch würde die Glaubwürdigkeit der OT AG leiden. Auch wird die Formulierung „regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten, Zweitwohnungen und Ferienunterkünfte“ in Frage gestellt. Dies führte in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen. Die Formulierung soll gestrichen werden. An der Höhe der Tourismusabgaben soll gemäss heute gültiger Tourismusverordnung festgehalten werden.	OT AG
	Abstufung mit nur noch drei Kategorien wird begrüsst. Ein Abstellen allein auf den Parameter „Zimmer“ und keine Vermischung mit den Flächen würde aber mehr Sinn machen.	CSP
	Änderung wird zu Kenntnis genommen. Rechtfertigung sollte im Wirkungsbericht aufgezeigt werden.	CVP
	Der Entwurf mit nur drei Kategorien wird als ungeeignet betrachtet. Zu beachten gilt auch, dass Ferien- und Zweitwohnungsbesitzer gegenüber von Gruppenunterkünften und Hotellerie unverhältnismässig hoch besteuert werden.	Tourismusverein Melchsee-Frutt

Ausführungsbestimmung zur Tourismusverordnung

Artikel	Anregung / Bemerkungen	Wer?
Art. 3 Abs. 4 und 5	Aufhebung der Reduktion widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben. Keine stichhaltige Begründung. Selbstdeklaration sollte für die Anwendung der Reduktion keinen Mehraufwand bringen. Die EG Kerns weist zudem daraufhin, dass die Anpassungen des Gesetzes zu höheren Beiträgen führen und so die Aufhebung der 70 %-Regel nicht notwendig ist.	IG Melchsee-Frutt Freunde EG Sarnen EG Kerns EG Sachseln EG Lungern SVP

	Aufhebung der Reduktion wird begrüsst.	FDP, CSP
	An der 70 %-Klausel soll festgehalten werden.	OT AG, Tourismusverein Melchsee-Frutt
	Zeitpunkt und Begründung für die Aufhebung der Reduktion wird als ungünstig bzw. ungenügend betrachtet.	CVP, SP